

**Geschäftsordnung  
für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Freiburg**

vom 11. März 2008

Gemäß § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 4 Abs. 2 der Satzung über die Führung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Freiburg wird die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wie folgt geregelt:

1. Geschäftskreise

Der Erste Betriebsleiter und der Zweite Betriebsleiter bilden die Betriebsleitung. Der Erste Betriebsleiter trägt die Gesamtverantwortung. Der Zweite Betriebsleiter ist allgemeiner Stellvertreter des Ersten Betriebsleiters und ist für die Koordination von schwierigen, technischen und gebührenrechtlichen Aufgaben zuständig.

2. In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.